

# SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, 30.04.2013
<b>Sitzungsbeginn/- ende</b>	19:00 Uhr / 21:30 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

## Anwesend:

### **1. Bürgermeister**

Wachs, Ludwig

Erster Bürgermeister

### **Marktgemeinderatsmitglieder**

Bartl, Hildegard

Baumeister, Reinhard

Bürckstümmer, Elfriede Dipl. Psych.

Eichhammer, Albert

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Hackelsperger, Ferdinand

Hartl, Anneliese

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Kraml, Hubert

Mathies, Bernd Dr.

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Punk, Maximilian

Schnagl, Johann

Schwarztrauber, Wilfried Dr.

Seidl-Schulz, Hermann

Wasöhr, Sieglinde

Weinzierl, Gerhard

### **Ortssprecher**

Feichtmeier, Reinhold

### **Schriftführer**

Brunner, Georg

**Sachverständige**

Aunkofer, Kornelia	
Hoppstock, Gerd Architekt	zu TOP 2 anwesend
Kaiser, Tilmann	von TOP 1 bis 7 anwesend
Schlosser, Michaela	zu TOP 1 anwesend
Siegert, Roland	zu TOP 1 anwesend
Wittmann, Wolfgang	

**Nicht anwesend:**

**Marktgemeinderatsmitglieder**

Post, Ralph Dipl.-Wi.Jurist (FH)	entschuldigt
Schmuck, Ruth	entschuldigt

**Ortssprecher**

Blabl, Walter	entschuldigt
Schmalzl, Josef	entschuldigt

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

- . Begrüßung
- 1. Konzept für Bad Abbach als Natur-Aktiv-Region;  
hier: Green-Care Zertifikate für Natur-Vermittler  
(Bildung für nachhaltige Entwicklung -BNE-)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C, Deckblatt Nr. 1" durch Deckblatt  
Nr. 4
- 3. Änderung des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" durch Deckblatt Nr. 5
  - a) Behandlung der Anregungen
  - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 4. Änderung des Bebauungsplanes "Goldtal, Deckblatt Nr. 6" durch Deckblatt Nr. 9
  - a) Behandlung der Anregungen
  - b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 5. Kindergarten "Arche Noah", Bad Abbach;  
hier: Bedarfsanerkennung von weiteren 15 Kindergartenplätzen
- 6. Vorlage der Jahresrechnung 2012
- 7. Verschiedenes

## Öffentlicher Teil

<b>TOP</b> <b>Begrüßung</b>
--------------------------------

Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

Er begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger, Frau Gabi Hueber-Lutz von der Mittelbayerischen Zeitung, Herrn Manfred Brandl vom Kur- und Geschäftsanzeiger, Frau Michaela Schlosser und Herrn Roland Siegert von der Gundermann-Erlebnisschule, Herrn Architekten Gerd Hoppstock sowie von der Verwaltung Frau Kornelia Aunkofer und die Herren Wolfgang Wittmann, Tilmann Kaiser und Georg Brunner.

Ergänzend informiert der Vorsitzende, dass das Maifest in der Fußgängerzone bereits eröffnet worden ist und nach der Sitzung der Besuch des Maifestes von Seiten des Veranstalters gerne gesehen würde.

<b>TOP 1</b> <b>Konzept für Bad Abbach als Natur-Aktiv-Region;</b> <b>hier: Green-Care Zertifikate für Natur-Vermittler</b> <b>(Bildung für nachhaltige Entwicklung -BNE-)</b>
---

### Sachverhalt:

Die Biologin, Natur- und Kräuterpädagogin, Frau Michaela Schlosser, Train, hat in Zusammenarbeit mit Herrn Tilmann Kaiser ein Konzept für Bad Abbach als Natur-Aktiv-Region erarbeitet.

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung -BNE- umfasst u.a. sog. Green-Care Zertifikate für Natur-Vermittler.

Von Herrn Roland Siegert, dem Geschäftsführer der Gundermann-Erlebnisschule e.K., und Frau Michaela Schlosser wird dem Gremium das Konzept der in Bad Abbach vorgesehenen Kurse eingehend erläutert:

- Seit ca. 2 Jahren werden in Bad Abbach von Frau Schlosser bereits „Kräuterwanderungen“ in Zusammenarbeit mit der Kurverwaltung angeboten.
- Die Gundermann-Naturerlebnisschule ist die erste anerkannte Fortbildungseinrichtung für Naturbildung, deren Absolventen seit 2002 als Kräuterpädagogin/Kräuterpädagoge zertifiziert werden. Die Wirkung der Natur auf den Menschen und die Nachhaltigkeit durch Inwertsetzung von Natur stehen

im Mittelpunkt der Green-Care Zertifikatslehrgänge.

- Bad Abbach eigne sich durch die vorhandene umfangreiche Pflanzenwelt sehr gut für das Konzept.
- Das neue Angebot wird mit den örtlich bereits vorhandenen umwelt-pädagogischen Möglichkeiten noch abgestimmt.
- Die Akzeptanz der Bevölkerung ist wünschenswert. Weiterhin könne das Angebot in die Kinder- und Jugendbetreuung (Mittagsbetreuung, Offene Ganztagschule, Jugendtreff) mit integriert werden.
- Folgende Kurse mit entsprechendem „Green-Care-Zertifikat“ sollen angeboten werden:
  - Bäume und Hecken
  - Obstpädagogie
  - Kräuter im Bereich Wellness
  - Kräuter in der Küche
  - Naturkinder – „NatureKids“
  - Kräuterpädagogie
- Eine Einzelförderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie eine Projektförderung sind über die EU-Programme Euregio, Interreg, Leader und ESF möglich.

In der Diskussion werden folgende Fragen erörtert:

- Auf den Markt Bad Abbach kommen keine Kosten zu. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Kurse in das Werbekonzept des Marktes Bad Abbach aufgenommen werden würden.
- Die Kursteilnehmer müssen eine theoretische und praktische Prüfung ablegen. Nach Erteilung des entsprechenden Zertifikats können die Absolventen auch bei den Volkshochschulen entsprechende Kurse begleiten oder eigene Projekte verfolgen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt das Konzept „Natur-Aktiv-Region“ wohlwollend zur Kenntnis und befürwortet einen Start noch in diesem Jahr.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 863**

**TOP 2****Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C, Deckblatt Nr. 1" durch Deckblatt Nr. 4****Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 25.03.2013 beantragt das Architekturbüro Hoppstock, Merianweg 3 a, 93051 Regensburg, im Auftrag des Bauherrn, der Polis Management GmbH, Osterhofener Str. 12, 93055 Regensburg, die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C, Deckblatt Nr. 1“ für das Grundstück Flur-Nr. 575/3, Gemarkung Bad Abbach, Frauenbrünnlstr. 8.

Mit Beschluss Nr. 489 vom 19.02.2013 hat der Bauausschuss einer Bauvoranfrage zum Neubau eines Wohngebäudes mit 8 Wohneinheiten auf dem Grundstück in der Frauenbrünnlstraße 8 zugestimmt.

Die gravierenden Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergeben sich bei folgenden Punkten:

- Baugrenzenüberschreitung mit dem Wohngebäude nach Süd-Westen um ca. 150 m<sup>2</sup>
- Überschreitung der GRZ (überbaubare Fläche) von 0,26 auf 0,39
- Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung von U + II + D auf U + IV
- Überschreitung der Wandhöhe im Bereich der Frauenbrünnlstraße von zulässig 9,50 m auf 11,50 m
- Drehung der Firstrichtung um 90°

Aufgrund der schwierigen topografischen Lage des Grundstücks (Höhenunterschied ca. 10 m) und der anspruchsvollen Architektur des geplanten Bauvorhabens hat der Bauausschuss die entsprechenden Befreiungen erteilt.

Die Bauaufsichtsbehörde vertritt jedoch die Meinung, dass die Gesamtheit der erforderlichen Befreiungen die Grundzüge der Planung massiv berührt und eine Genehmigung nicht erteilt werden kann. Eine Genehmigung könnte nur durch eine Bebauungsplanänderung erreicht werden.

Deshalb beantragt das Architekturbüro Hoppstock die Änderung des Bebauungsplanes mit Zusage der Kostenübernahme auf der Grundlage der eingereichten Bauvoranfrage.

Die Planung wird von Herrn Architekt Hoppstock anhand der Ansichten und Grundrisse ausführlich erläutert.

In der anschließenden Diskussion werden folgende Punkte angesprochen:

- Da Vorhaben sei zu massiv; die Erteilung des Einvernehmens durch den Bauausschuss wird kritisiert.  
Dem wird entgegnet, dass es sich hier um eine Einzelmeinung handelt. Von

Seiten des Landratsamtes Kelheim wird zur Verwirklichung des Bauvorhabens lediglich darauf hingewiesen, dass eine Baugenehmigung nur bei Änderung des Bebauungsplanes erteilt werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Schreiben des Landratsamtes Kelheim bei der GRZ ein Tippfehler enthalten ist – die richtige GRZ liegt bei 0,39 und nicht bei 0,79.

- Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass der Stellplatzschlüssel mit 15 Tiefgaragenstellplätzen erfüllt ist (notwendig wären nur 12 Stellplätze).
- Die Höhenentwicklung im Verhältnis zur bestehenden Bebauung solle im Bebauungsplan ersichtlich sein. Dies wird im Verfahren berücksichtigt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Altstadt C, Deckblatt Nr. 1“ durch Deckblatt Nr. 4.

Grundlage der Änderung ist die Bauvoranfrage der Polis Management GmbH, Osterhofener Str. 12, 93055 Regensburg, vom 11.02.2013.

Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Kosten des Änderungsverfahrens sind vom Antragsteller zu übernehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	1

**Beschlusnummer: 864**

Herr Marktgemeinderat Dr. Wilfried Schwarztrauber ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

### **TOP 3**

#### **Änderung des Bebauungsplanes "Raiffeisenstraße" durch Deckblatt Nr. 5**

##### **a) Behandlung der Anregungen**

##### **b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

#### **a)**

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 837 vom 26.02.2013 die Änderung des Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“ durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen und den Änderungsentwurf gebilligt.

In der Zeit vom 18.03.2013 bis 19.04.2013 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Einwendungen vorgebracht.

Von den Fachbehörden wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

**E.ON Bayern AG, Netzcenter Parsberg;**  
**Stellungnahme vom 18.03.2013**

Die E.ON Bayern AG weist auf bestehende Anlagenteile ihres Unternehmens im überplanten Bereich hin. Außerdem erfolgt ein Hinweis, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf.

Die zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes erforderlichen Niederspannungskabel sind in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand zu verlegen.

Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf die Freihaltung der Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung und Beachtung der Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Ver- und Entsorgungsleitungen“.

Zur Koordinierung mit den einzelnen Erschließungsträgern ist der Maßnahmenbeginn mindestens drei Monate vorher der E.ON Bayern AG schriftlich mitzuteilen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der E.ON Bayern AG, Netzcenter Parsberg, vom 18.03.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Wegen der Koordinierung der elektrischen Erschließung mit den anderen Versorgungsträgern wird sich der Erschließungsträger frühzeitig mit dem Netzcenter Parsberg in Verbindung setzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 865**

**Landratsamt Kelheim;**  
**Stellungnahme vom 15.04.2013**



Zunächst wird festgestellt, dass von Seiten des Naturschutzes, des Städtebaus und des Kommunalen Abfallrechts keine Bedenken vorgebracht werden.

### **Belange des Immissionsschutzes**

Es wird darauf hingewiesen, dass die schalltechnischen Probleme mit der Fachstelle bereits abgestimmt sind. Allerdings muss die schalltechnische Untersuchung Bestandteil der Begründung sein.

Die Anordnung der Garagen ist eine Schallschutzmaßnahme. Die Wandfläche zur Straße sollte somit als Baulinie gekennzeichnet werden.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 15.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die schalltechnische Untersuchung wird als Bestandteil in die Begründung integriert und für die Garagen entlang der Raiffeisenstraße wird eine Baulinie festgesetzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 866**

### **Belange des Straßenverkehrsrechts**

In der Planzeichnung sollten im Bereich der beiden Einmündungen der Erschließungsstraße in die Raiffeisenstraße aus Verkehrssicherheitsgründen noch entsprechende Sichtfelder nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06, eingeplant und festgesetzt werden.

Dazu wird empfohlen, falls im ursprünglichen Bebauungsplan bzw. seinen Änderungen noch nicht vorhanden, in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, dass die Sichtfelder von jeglicher Bebauung (auch verkehrsfreier), Ablagerungen und sichtbehinderndem Bewuchs über 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante und von parkenden Fahrzeugen freizuhalten sind. Bäume sollen nur als Hochstämme mit einem Astansatz über 2,50 m Höhe gepflanzt bzw. müssen bis zu einer Höhe von mindestens 3,50 m über Fahrbahnoberkante ausgeastet werden.

### **Beschluss:**

Zu den Hinweisen des Straßenverkehrsrechts wird angemerkt, dass im Bebauungsplan die entsprechenden Sichtdreiecke zeichnerisch festgesetzt werden und die Erschließungsplanung und der Ausbau nach den bestehenden Richtlinien erfolgt. Die Empfehlungen zu jeglicher Bebauung und zu den Bepflanzungen in den

Sichtfeldern werden unter den textlichen Hinweisen aufgenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 867**

**Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg;  
Stellungnahme vom 08.04.2013**

Die Deutsche Telekom weist auf die frühzeitige Koordinierung im Rahmen der Erschließungsplanung hin und bittet folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

*In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten.*

Außerdem wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 08.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die frühzeitige Koordinierung mit dem Straßenbau bzw. den Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger geschieht durch den Erschließungsträger.

Die übrigen fachlichen Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt und machen eine Aufnahme in die Begründung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 868**

**Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH, Nürnberg;**

**Stellungnahme vom 09.04.2013**

Gegen die Planung bestehen keine Einwände. Für den Planbereich sind keine Planungen für neue Telekommunikationsanlagen vorgesehen. Es sind jedoch bestehende Anlagen vorhanden und es wird darauf hingewiesen, dass diese bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung dieser Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird eine frühzeitige Beauftragung (3 Monate vor Baubeginn) notwendig.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH vom 09.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt und mittels Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger geregelt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 869**

**Staatliches Bauamt Landshut;  
Stellungnahme vom 12.04.2013**

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn nachfolgende Punkte beachtet werden:

- Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen. In der Satzung ist folgender Text aufzunehmen: *„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2143 (Raiffeisenstraße) sind nicht zulässig“.*
- Über den Anschluss der Erschließungsstraße an die St 2143 hat die Kommune rechtzeitig vor Baubeginn den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.
- Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung (Art. 32 Abs. 1 BayStrWG). Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden

(z.B. Fußgängerquerungen).

- Die Entwässerung der Einmündungsfläche muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der St 2143 zufließen kann. Soweit für diese Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.
- Im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen darf auf eine Länge von mind. 10 m die Längsneigung 2,5 % nicht überschreiten.
- Die Eckausrundungen der Einmündung müssen so ausgebildet sein, dass sie von einem dreiachsigen Müllfahrzeug ohne Benutzung der Gegenfahrbahn und der Seitenräume befahren werden können. Die entsprechenden Schleppkurven sind einzuhalten.
- Im Plan sind Sichtflächen mit den Abmessungen Tiefe 3,0 m in der Zufahrt, Länge parallel zur Straße 70 m einzutragen.
- Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen:

*„Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen“.*

- Für den Bau des geplanten Geh- und Radweges hat die Kommune rechtzeitig vor Baubeginn den Abschluss einer Vereinbarung beim Staatlichen Bauamt zu beantragen, in der die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung zu regeln sind. Hierzu ist eine detaillierte Planung erforderlich.
- Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Geh- und Radweg.
- Die betriebliche Unterhaltung, den Winterdienst und die Verkehrssicherung des Geh- und Radweges hat ebenfalls die Kommune zu übernehmen.
- Soweit für den Bau der Wege öffentlicher Straßengrund in Anspruch genommen werden muss, geht dieser entschädigungslos auf die Kommune über. Die Vermessung und Vermarkung ist von der Kommune auf eigene Kosten zu veranlassen.
- Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

- Um die Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses über die Abwägung wird gebeten. Ebenfalls ist eine Ausfertigung des rechtsgültigen Bebauungsplanes dem Staatlichen Bauamt zu überlassen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 12.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Zugänge oder Zufahrten zur Staatsstraße und der Freihaltung der Sichtflächen werden entsprechend den Vorgaben ergänzt.

Die erforderlichen Sichtdreiecke werden im Plan zeichnerisch festgesetzt.

Wegen der beiden Anschlüsse des Baugebietes an die Ortsdurchfahrt der Staatsstraße sowie der Kostentragung bzw. Kostenübernahme wird eine entsprechende Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt abgeschlossen.

Mittels Erschließungsvertrag wird der Erschließungsträger verpflichtet, in diese Vereinbarung einzutreten.

Ebenso wird mit dem geplanten Fuß- bzw. Radweg entlang der Staatsstraße verfahren. Sämtliche technischen Vorgaben des Staatlichen Bauamtes werden im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt und mittels Erschließungsvertrag auf den Erschließungsträger übertragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 870**

### **Wasserwirtschaftsamt Landshut; Stellungnahme vom 24.04.2013**

Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis besteht, soweit die Ausführungen zu den Stellungnahmen aus den Jahren 1994, 2001 und 2010 weiterhin Beachtung finden.

Die geplante Rückhaltung auf den Privatgrundstücken wird grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch zu prüfen, inwieweit die Niederschlagswässer der Verkehrsflächen und der Drosselabfluss der Zisternen nicht in das bestehende, südlich gelegene Rückhaltebecken eingeleitet werden können, um die Mischwasserkanalisation zu entlasten. Bei nicht zu vermeidender Einleitung in das Mischwassersystem sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes zu überprüfen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut

vom 24.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise und Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut werden auch für den überplanten Bereich weiterhin beachtet.

Eine Einleitung in das südlich gelegene Rückhaltebecken scheidet vor allen Dingen aus eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten aus.

Die abwassertechnische Überprüfung bezüglich der Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes (Mischwassersystem) wurde bereits durch das Büro BBI Bauer Beratende Ingenieure GmbH, Regensburg, im Jahr 2010 durchgeführt.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes durch die zusätzlichen Einleitungen nicht beeinträchtigt wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 871**

Vor der Beschlussfassung über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes wird aus den Reihen des Gremiums angefragt, ob

- die Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung noch möglich sei und
- die Fahrbahnbreite der Raiffeisenstraße erhalten bleibt.

Die Einrichtung einer Einbahnstraße sei eine verkehrsregelnde Maßnahme, die immer noch getroffen werden könne. Die Breite der Raiffeisenstraße bleibt erhalten; dies wird im Erschließungsvertrag noch mit festgelegt.

**b)**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und der gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und billigt den vom Büro EBB Ingenieurgesellschaft mbH, Regensburg, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 30.04.2013 zur Änderung des Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“ durch Deckblatt Nr. 5 einschließlich der Begründung.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 872**

**TOP 4****Änderung des Bebauungsplanes "Goldtal, Deckblatt Nr. 6" durch Deckblatt Nr. 9****a) Behandlung der Anregungen****b) Billigungs- und Auslegungsbeschluss****Sachverhalt:****a)**

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss-Nr. 834 vom 29.01.2013 die Änderung des Bebauungsplanes „Goldtal, Deckblatt Nr. 6“ durch Deckblatt Nr. 9 beschlossen und den Änderungsentwurf gebilligt.

In der Zeit vom 25.03.2013 bis 22.04.2013 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten.

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Einwendungen vorgebracht.

Von den Fachbehörden wurden folgende zusammengefasste Stellungnahmen abgegeben:

**E.ON Bayern AG, Netzcenter Parsberg;  
Stellungnahme vom 02.04.2013**

Die E.ON Bayern AG weist auf bestehende Anlagenteile ihres Unternehmens im überplanten Bereich hin. Außerdem erfolgt ein Hinweis, dass der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb dieser Anlagen nicht beeinträchtigt werden darf.

Die zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes erforderlichen Niederspannungskabel sind in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand zu verlegen.

Des Weiteren erfolgt ein Hinweis auf die Freihaltung der Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung und Beachtung der Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Ver- und Entsorgungsleitungen“.

Zur Koordinierung mit den einzelnen Erschließungsträgern ist der Maßnahmenbeginn mindestens drei Monate vorher der E.ON Bayern AG schriftlich mitzuteilen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der E.ON Bayern AG, Netzcenter Parsberg, vom 02.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden bei der Erschließungsplanung entsprechend berücksichtigt. Wegen der Koordinierung der elektrischen Erschließung mit den anderen Versorgungsträgern wird sich der Erschließungsträger frühzeitig mit dem Netzcenter Parsberg in Verbindung setzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 873**

Die Herren Marktgemeinderäte Ferdinand Hackelsperger und Josef Hofmeister sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

**Deutsche Telekom Technik GmbH;  
Stellungnahme vom 16.04.2013**

Die Deutsche Telekom weist zunächst auf bestehende Telekommunikationsanlagen im Planbereich hin und macht auf die erforderliche Einweisung in die genaue Lage dieser Anlagen aufmerksam.

Es wird gebeten, folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen:

*„Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u.a. Abschnitt 3, zu beachten“.*

Außerdem wird gebeten sicherzustellen, dass durch die Baumbepflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 16.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Die im Planbereich befindlichen Kommunikationsanlagen sind dem Bauausführenden bekannt.

Vor Beginn der Maßnahme wird die Kabeleinweisung bei der zuständigen Stelle der Telekom eingeholt.

Wegen der Baumpflanzungen ist bereits ein Hinweis im Bebauungsplan angebracht. Im Übrigen sind im Bereich der Anlagen der Telekom keine Pflanzungen vorgesehen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 874**



Herr Marktgemeinderat Josef Hofmeister ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

**Landratsamt Kelheim;**  
**Stellungnahme vom 22.04.2013**

Das Landratsamt Kelheim stellt zunächst fest, dass von Seiten des Staatlichen Abfallrechts, des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, des Kommunalen Abfallrechts, des Straßenverkehrsrechts und der Gesundheitsabteilung keine Bedenken vorgebracht werden.

**Belange des Städtebaus**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung.

Die unter Punkt 1.2.5. „Bauweise“ festgesetzte abweichende offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist nicht richtig bezeichnet. Es ist entweder eine abweichende oder eine offene Bauweise festzusetzen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim vom 22.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Bei der unter Punkt 1.2.5 festgesetzten Bauweise handelt es sich um eine abweichende Bauweise. Die Festsetzung und die Nutzungsschablone werden redaktionell angepasst.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 875**

Herr Marktgemeinderat Josef Hofmeister ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

**Regierung von Niederbayern;**  
**Stellungnahme vom 16.04.2013**

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes. Allerdings kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen die Entstehung eines Einkaufszentrums nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO oder eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht ausgeschlossen werden. Für ein Einkaufszentrum oder einen

großflächigen Einzelhandelsbetrieb wäre die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ nach § 11 BauNVO erforderlich.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, vom 16.04.2013 zur Kenntnis genommen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Art der baulichen Nutzung „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Dadurch ist gemäß § 8 BauNVO festgelegt, dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von über 800 m<sup>2</sup> nicht zulässig sind. Im Übrigen findet die Überprüfung der Verkaufsfläche durch die Bauaufsichtsbehörde im Einzelgenehmigungsverfahren statt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 876**

### **Staatliches Bauamt Landshut; Stellungnahme vom 25.03.2013**

Entlang der freien Strecke von Staatsstraßen gilt gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke Bauverbot. Die entsprechende Anbauverbotszone ist im Bauleitplan darzustellen.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung erteilt werden.

Bäume und Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden.

Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Landshut vorzunehmen.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen.

In der Satzung ist folgender Text aufzunehmen:

*„Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße 2143 sind nicht zulässig“.*

Die Erschließung des Bauleitplangebietes erfolgt wie bisher und wird durch die zusätzliche Bebauung nicht verändert.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen.

Es wird um die Übersendung eines Marktgemeinderatsbeschlusses über die Abwägung der Stellungnahme gebeten. Eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes ist dem Staatlichen Bauamt zu übermitteln.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 25.03.2013 zur Kenntnis genommen.

Die entsprechende Anbauverbotszone ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Der Hinweis zu den werbenden oder sonstigen Hinweisschildern wird ergänzend zu den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen bzw. die dortige Festsetzung zur Parkplatz- und Betriebsbeleuchtung konkretisiert.

Festlegungen zu den Ausnahmebefreiungen in der Anbauverbotszone werden nicht im Bebauungsplan, sondern im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens geregelt.

Der Hinweis auf die Mindestabstände von Bäumen und Lärmschutzanlagen bzw. zu den Anpflanzungen wird ergänzt.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtbereich besagt, dass die Stellplatzflächen nur von der dortigen untergeordneten Straße erschlossen werden dürfen. Eine Aufnahme einer detaillierten Festsetzung erübrigt sich daher. Im Übrigen hat das Staatliche Bauamt selbst festgestellt, dass die Erschließung des Plangebietes wie bisher erfolgt.

Der Hinweis auf die von der Straße ausgehenden Emissionen sowie evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen wird aufgenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 877**

**Wasserwirtschaftsamt Landshut;**  
**Stellungnahme vom 25.03.2013**

Das Wasserwirtschaftsamt weist darauf hin, dass die Ausführungen in den Stellungnahmen aus den Jahren 2001 und 2005 weiterhin Gültigkeit besitzen und zu beachten sind.

Aus fachlicher Sicht wird die Entwässerung im Trennsystem begrüßt. Das im Bereich des Grundstücks anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern, um so zu einer Verminderung der Ableitungsmenge beizutragen. Vor Einleitung von Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal ist auf Grund der beschränkten Kapazitäten eine Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung vorzusehen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 25.03.2013 zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden als ergänzender Hinweis zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufgenommen und bei der Erschließung entsprechend berücksichtigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 878**

**b)**

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und billigt den von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Bartsch, Neutraubling, ausgearbeiteten Planentwurf in der Fassung vom 30.04.2013 zur Änderung des Bebauungsplanes „Goldtal, Deckblatt Nr. 6“ durch Deckblatt Nr. 9 mit der Begründung einschließlich Umweltbericht.

Die Planung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 879**

**TOP 5****Kindergarten "Arche Noah", Bad Abbach;  
hier: Bedarfsanerkennung von weiteren 15 Kindergartenplätzen****Sachverhalt:**

Die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2013/2014 fanden am 11./12.03.2013 statt. Am 14.03.2013 wurde im Rathaus eine Besprechung mit den Leitungen der örtlichen Kindergärten und der Leitung der Kinderkrippe abgehalten. Dabei stellte sich heraus, dass ca. 15 Kinder keinen Kindergartenplatz bekommen.

Eine schnelle und kostengünstige Lösung stellt die Betreuung dieser Kinder in der vorhandenen Containeranlage beim Kindergarten „Arche Noah“ dar. Lt. Rücksprache mit Frau Karl, Landratsamt Kelheim, bestehen zu diesem Lösungsvorschlag keine Bedenken.

Um für diese weiteren 15 Plätze die staatliche Förderung nach dem BayKiBiG zu erhalten, muss der Markt Bad Abbach diese Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass im Kindergarten Lengfeld derzeit fünf Plätze frei sind.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat erkennt ab September 2013 weitere 15 Plätze für den Kindergarten „Arche Noah“ als bedarfsnotwendig an.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 880**

**TOP 6****Vorlage der Jahresrechnung 2012****Sachverhalt:**

Gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung bis spätestens 30.06. des darauffolgenden Haushaltsjahres aufzustellen und dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Die Jahresrechnung 2012 wurde wie folgt geschlossen:

**Verwaltungshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)**

Ansatz	14.985.740,00 €
Ergebnis	15.627.987,89 €

**Vermögenshaushalt (Einnahmen und Ausgaben)**

Ansatz	7.478.807,00 €
Ergebnis	8.548.164,44 €

**Zuführung zum Vermögenshaushalt**

Ansatz	1.903.370,00 €
Ergebnis	2.784.232,74 €

**Zuführung an Rücklagen**

Ansatz	0,00 €
Ergebnis	2.030.066,61 €

**Entnahmen aus Rücklagen**

Ansatz	471.830,00 €
Ergebnis	478.151,21 €

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat hat gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung von der Jahresrechnung 2012 Kenntnis genommen.  
Die Jahresrechnung ist gemäß Art. 103 GO dem Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

**Beschlusnummer: 881**

<b>TOP 7</b> <b>Verschiedenes</b>
--------------------------------------

### **Donauinsel Bad Abbach – Errichtung eines Steges für Fußgänger und Radfahrer im Zuge der Neuanlage eines Donaualtarmes**

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut teilt in o.g. Angelegenheit mit, dass die entsprechenden Baukosten mit mindestens 30.000.00 € zu veranschlagen sind. Diese Kosten sowie der Unterhalt des Steges werden vom Wasserwirtschaftsamt nicht übernommen.

Sollte dies weiterhin gefordert werden, kann das ein KO-Kriterium für die Gesamtmaßnahme bedeuten.

In diesem Zusammenhang wird angesprochen, dass der Auwald auf der nordwestlichen Seite der Donau nördlich der Fußgängerbrücke an Wassermangel leidet und dadurch sehr in Mitleidenschaft gezogen wird.

### **Schulfest der Angrüner-Mittelschule am 03.05.2013 und 35 Jahre Partnerschaftsfest mit der Charbonnières-les-Bains am 11.05.2013**

Das Gremium wird auf die verteilten Einladungen hingewiesen.

### **Bienensterben – Verschiebung der Mäharbeiten**

Aus dem Gremium wird angeregt, dass die Mäharbeiten durch den Bauhof nicht so häufig bzw. intensiv stattfinden sollen, damit den Bienen, die derzeit einen Überlebenskampf führen, die Löwenzahnblüten entsprechend zur Verfügung stehen. Dem wird entgegnet, dass es u.a. aus Gründen der touristischen Attraktivität schon notwendig sei, auf die positive Optik des Ortes zu achten. Weiterhin wird entgegnet, dass die Landwirtschaft keine Mittel verwendet, die das Bienensterben verursacht.

### **Parkplatzsituation in der Frauenbrünnlstraße bei der Pension „Isabella“**

Aus dem Gremium wird angefragt, ob für die in diesem Bereich ansässigen Pensionen entsprechende Stellplatznachweise vorliegen.

Von den Pensionsgästen wird die anliegende Straße zugeparkt.

Es wird eine Überprüfung der Angelegenheit zugesagt.

### **Absetz-Becken südlich des Anwesens Frauenbrünnlstraße 25**

Aus dem Gremium wurden die Räumarbeiten des o.g. Beckens überaus gelobt.

